

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Vereinbarung zu IT Ausstattung an Schulen für die erste Phase der Einführung von DiViS Zeugnis

zwischen
der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)
(nachfolgend: Dienststelle)¹

und

1. Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen
2. dem Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung
3. dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung
(nachfolgend: Personalrat)

Präambel

1. Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat besteht die Dienstvereinbarung zum IT-Verfahren „Digitale Verwaltung in Schulen (DiViS)“ vom 31.10.2016, zuletzt geändert mit Fassung vom 07.05.2018 (DV DiViS).

Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat besteht weiter die Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses hinsichtlich IT Ausstattung an Schulen („Prozessvereinbarung“) vom 07.05.2018.

2. Die DV DiViS regelt in Ziffer 2.7: „Die Umsetzung der an der einzelnen Schule zugewiesenen Aufgaben durch die beauftragten Personen- oder Beschäftigtengruppen kann nur erwartet werden, wenn es Rahmen und verfügbare Mittel zulassen.“

Die Prozessvereinbarung regelt in Ziffer 2: „In einem ersten Prozessschritt wird beraten, ob und welche Mittel an den Schulen die Erfüllung der verbindlichen Aufgaben im Rahmen von DiViS zulassen. Dieser erste Prozessschritt soll bis zum 30.09.2018 abgeschlossen sein.“

In der ersten Phase der Einführung der DiViS Funktionen Zeugniserstellung und Zeugnisdruck (im Folgenden „DiViS Zeugnis“) sollen diese an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an 25 freiwillig teilnehmenden Grundschulen an einer Jahrgangsstufe und in der Entscheidung der Schule an mehreren Jahrgangsstufen eingeführt werden.

Dies vorausgeschickt haben sich die Parteien wie folgt verständigt:

1. Die Einführung von DiViS Zeugnis ist für die Schule als Organisationseinheit verbindlich.
2. Die Schule ist in der Gestaltung ihres Organisationsprozesses zur Nutzung von DiViS Zeugnis frei. Die schulischen Personalräte sind zu informieren und, soweit die Maßnahme mitbestimmungspflichtig ist, im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen. Beschäftigte können DiViS Zeugnis freiwillig zur Erfassung und Pflege von Noten nutzen.
3. Ist an der Schule der Organisationsprozess so gestaltet, dass Beschäftigte ohne Verwaltungs-IT-Endgeräte verpflichtet sind, DiViS Zeugnis zu nutzen, sind ausreichende und angemessene IT Endgeräte durch die Schule zur (gemeinschaftlichen) Nutzung bereitzustellen. Die Schulleitung beteiligt den schulischen Personalrat an der Festlegung der für vorgenanntes Verfahren konkreten Anzahl der zwischen 8 und 16 Uhr zugänglichen IT-Endgeräte an der Schule. Der Zeugnisdruck erfolgt auf schulischen Druckern in der Schule. Diese Regelung stellt keine Vorfestlegung für einen späteren Regelbetrieb dar. Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, insbesondere des Anhanges 6 (Bildschirmarbeitsplätze), sind insbesondere für die Einrichtung von Arbeitsräumen und Bildschirmarbeitsplätzen, einzuhalten.
4. Die von der Schule bereitgestellten Endgeräte müssen den für die Sicherheit im pädagogischen Netzwerk der Schulen jeweils geltenden verbindlichen Standards und Empfehlungen, wie auf der Homepage Schul-IT <http://schul-it.hamburg.de/datenschutz-paedagogik/> unter „Betriebssicherheit im pädagogischen Netz“ veröffentlicht, entsprechen.
5. Sofern Beschäftigte mit Behinderungen auf von der Schule bereitgestellte Endgeräte zurückgreifen, muss das jeweilige Endgerät – über die Anforderungen in den vorherigen Ziffern – der individuellen Behinderung gerecht werden und verbindlichen Vorschriften zur barrierefreien Gestaltung von IT Endgeräten genügen. Werden Bildschirmarbeitsplätze (zur [Mit-]Nutzung durch Beschäftigte mit Behinderung) eingerichtet, sind diese barrierefrei nach Maßgabe der ArbeitsstättenVO auszugestalten.
6. Die über die Beratungen zur IT Ausstattung anlässlich der Einführung von DiViS Zeugnis hinausgehenden Vereinbarungen in der Prozessvereinbarung zu IT Ausstattung bleiben weiter bestehen.

¹ Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

7. Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab 30.09.2018.

Hamburg, den 23.10.2018

Für die Dienststelle:

gez. Herr Dr. Alpeis
(Amt für Verwaltung)

gez. Herr Altenburg-Hack
(Amt für Bildung)

gez. Herr Prof. Dr. Keuffer
(Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung)

27.11.2018
MBISchul 02/2019, Seite 35

Für die Personalräte:

gez. Frau Koch
(Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen)

gez. Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

gez. Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung

V 14

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-10 – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.